

## Vereinssatzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Selbstlosigkeit (Ehrenamtspauschale)
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 Amtsdauer des Vorstandes
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Die Kassenprüfer
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Salvatorische Klausel

Aus Vereinfachungsgründen wird die männliche Sprachform verwendet. Unabhängig davon sind alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Theater in der Au eingetragener Verein“. Das Kinder- und Jugendtheater spielt unter dem Namen „Die Bühnenflöhe“.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendtheater. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes veranstaltet der Verein Theateraufführungen und Lesungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden; Minderjährige mit schriftlicher Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand. Der zur Verfügung gestellte Vordruck (Beitrittserklärung) ist hierfür zu verwenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber formlos mitgeteilt. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

Gastschauspieler, die vorübergehend im Theaterverein mitwirken, erhalten eine Probe-Mitgliedschaft ohne Stimmrecht, die für die vorgesehene Produktion Gültigkeit hat. Bei Kindern und Jugendlichen ist immer eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen besonders gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes

- von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Das betroffene Mitglied muss vorher gehört werden.

Ausscheidende Mitglieder bleiben zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Neu aufgenommene Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr sowie den anteiligen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 6 Selbstlosigkeit (Ehrenamtspauschale)

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, zwei Öffentlichkeitsreferenten, dem Schriftführer, dem künstlerischen Leiter und dem technischen Leiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten, die jeweils einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, unter denen sich in jedem Fall der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Dokumentationszwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum jeweils vorgeschlagenen Beschlussverfahren erklären.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Vorstandssitzungen
3. Erstattung des Rechenschaftsberichtes- und Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5. Abschluss und Kündigung von Verträgen
6. Buchführung
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über die Erteilung von Vollmachten für einzelne Vereinsmitglieder
9. Beschlussfassung des Spielplanes
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die fachlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder beschrieben werden.

#### § 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur tatsächlich durchgeführten Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

#### § 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Rechenschafts- und Geschäftsberichts.
2. Entlastung des Vorstandes nach Antrag eines gewählten Kassenprüfers.
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und von Ehrenamtspauschalen für Vorstandsmitglieder
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

#### § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist berechtigt die schriftliche Einladung entweder postalisch, oder, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse benannt hat, auf elektronischem Weg zu senden.

#### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit und bei Auflösung des Vereins eine

Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlvorstand übertragen werden. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern der anwesenden Mitglieder. Ein Beisitzer führt das Protokoll.

Unter Berücksichtigung des § 13/2 der Vereinssatzung bestimmt der Wahlvorstand die Art der Abstimmung der noch zu wählenden Vorstandsmitglieder. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung der Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

#### § 16 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer aus ihren Reihen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Nur einer der amtierenden Kassenprüfer kann unmittelbar wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer überprüfen die Buchführungsvorgänge und Kassenbestände auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Es obliegt ihnen, den Antrag zur Entlastung der Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung zu stellen.

#### § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Bayerischer Amateurtheater e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in diese Satzung aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Nov. 2017 in München errichtet und tritt am 24.04.2018 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.